



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.** (FN 82457h beim Landesgericht Leoben) wird gemäß § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazität gemäß Spruchpunkt 4. zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird durch die gemäß Spruchpunkt 4. zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst die Versorgung im Raum Turracher Höhe.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G für den Zeitraum 21.12.2020 bis 21.12.2021 befristet.
4. Fernmelderechtliche Bewilligung:
 - a) Der **Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.** wird für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) nach Spruchpunkt 1. zugeordnet:
 - „TURRACH 2 (Hirschenkogel) Kanal 21“ (Beilage 1.)
 - b) Der **Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.** wird für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. gemäß § 22 Abs. 1 AMD G in Verbindung mit § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) nach Spruchpunkt 1. erteilt:
 - „TURRACH 2 (Hirschenkogel) Kanal 21“ (Beilage 1.)

5. Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage nach Spruchpunkt 4. wird unter folgenden **technischen Auflagen** erteilt:
 - a. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
 - b. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, die durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 4. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

6. Programmzulassung:
 - a. Gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G wird der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Magazin Murtal“, ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe, über die ihr bewilligte terrestrische Multiplex-Plattform gemäß Spruchpunkt 1. erteilt.
 - b. Die zeitliche Bewilligung dieses Programms richtet sich nach Spruchpunkt. 3. dieses Bescheides.

7. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird unter folgenden **inhaltlichen Auflagen** erteilt:
 - a. Das Programm bouquet wird wie folgt festgelegt:
 - „ATV – Magazin Murtal“, ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe
 - b. Der Multiplex-Betreiber hat der Regulierungsbehörde jede Änderung der Belegung im Vorhinein anzuzeigen. Werden neue Programme oder Zusatzdienste in das Programm bouquet aufgenommen, hat der Multiplex-Betreiber mit der Anzeige die Verbreitungsvereinbarung mit dem Rundfunkveranstalter bzw. dem Zusatzdiensteanbieter vorzulegen.

8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.310/20-014, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.08.2020 beantragte die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. die Verlängerung der erteilten Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Multiplex-Plattform zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung von Kanal 21 für den Zeitraum 21.12.2020 bis 21.12.2021 zur Übertragung von digitalen Rundfunkprogrammen auf dem Standort Turracher Höhe.

Begründend wird ausgeführt, dass es aufgrund der COVID-19-Krise seit Monaten zu Verzögerungen komme und eine voraussichtliche Senderlieferung und Inbetriebnahme erst ab September 2020 möglich sei.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Jakob Gschiel am 25.08.2020 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat sein Gutachten am 01.09.2020 vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 82457h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld und einer Stammeinlage von ATS 501.000,-. Alleinigere Gesellschafter und Geschäftsführer ist Ing. Walter Winter.

Der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 12.10.2011, KOA 4.424/11-003, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2019, KOA 4.310/19-011, die Zulassung zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV – Magazin Murtal“, ergänzt um Wettereinblendungen und Standbilder der Turracher Höhe, über die Übertragungskapazität „TURRACH 2 (Hirschenkogel) 474 MHz“ für den Zeitraum 20.12.2019 bis 20.12.2020 erteilt.

2.2. Zum Testbetrieb

Die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt, im Rahmen des Projekts die Eignung einiger technischer Parameter sowie die Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu prüfen. Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses des Projekts soll das Projekt in einen Regelbetrieb übergehen.

Zugleich wird eine Programmzulassung für das Programm „ATV – Magazin Murtal“ beantragt, welches um Wettereinblendungen und um Standbilder der Turracher Höhe ergänzt werden soll (Version Versuchsbetrieb). Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales Rotationsprogramm. Das Programm besteht aus folgenden drei Blöcken: einem regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen im Ausmaß von rund 60 Minuten, Standbild-Einschaltungen im Ausmaß von rund 30 Minuten sowie Wetterpanorama-Bildern im Ausmaß von rund 30 Minuten. Das Magazin wird ein Mal pro Woche produziert und 8 bis 12 Mal täglich ausgestrahlt. Die Wetterpanorama-Bilder und die Standbild-Einschaltungen werden akustisch wechselweise mit verschiedenen Radioprogrammen unterlegt.

Zur Durchführung und Verlängerung dieses Pilotprojekts wird die Übertragungskapazität „TURRACH 2 (Hirschenkogel) Kanal 21“ für den Zeitraum 21.12.2020 bis 21.12.2021 beantragt.

2.3. Technisches Gutachten

Die beantragte Übertragungskapazität „TURRACH 2 (Hirschenkogel) Kanal 21“ kann wie beantragt fernmeldetechnisch realisiert werden.

Das Vorkoordinierungsverfahren für die Übertragungskapazität wurde bereits eingeleitet. Es kann von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

Somit kann für den beantragten Standort ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden. Sollten wider Erwarten Störungen auftreten, hat der Lizenzinhaber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beseitigen.

Daher kann aus technischer Sicht ein zeitlich von 21.12.2020 bis 21.12.2021 befristeter Versuchsbetrieb erteilt werden.

2.4. Programmbouquet

Für den Pilotbetrieb soll folgendes Rundfunkprogramm verbreitet werden:

- „ATV – Magazin Murtal“ mit Wettereinblendungen und Standbildern der Turracher Höhe (Veranstalter Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.)

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des Testbetriebs, des Programmbouquets und der Übertragungskapazität, ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria, KOA 4.310/19-011 vom 19.12.2019 sowie den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen im technischen Gutachten vom 18.12.2019 und 01.09.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Bewilligung nach § 22 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 22 AMD-G lautet auszugsweise:

„Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten

§ 22. (1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

[...]

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 Abs.1 AMD-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für Multiplex-Betreiber und Fernsehveranstalter. Die Antragstellerin ist selbst Fernsehveranstalterin (Bescheid der KommAustria vom 12.10.2011, KOA 4.424/11-003) und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 22 Abs. 1 AMD-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Zulassung, die in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie die jahrelange Erfahrung der Antragstellerin im Bereich der Übertragung von Rundfunkprogrammen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Verlängerung des Pilotversuches zur Errichtung einer Multiplex-Plattform für digitalen Rundfunk besteht.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1, 2 und 5 AMD-G wurden daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Versorgungsgebiet (Spruchpunkt 2.)

Aus dem Zweck eines Pilotversuchs nach § 22 Abs. 1 AMD-G lässt sich ableiten, dass digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zu nutzen sind und es war daher ein entsprechendes Versorgungsgebiet festzulegen.

Das Versorgungsgebiet wurde dem Antrag entsprechend mit dem Raum Turracher Höhe festgelegt.

4.4. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Pilotversuchsbewilligungen sind gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Die in Spruchpunkt 1. erteilte Bewilligung konnte daher antragsgemäß für die Dauer von einem Jahr ab 21.12.2020 (sohin bis 21.12.2021) verlängert werden.

4.5. Zuordnung der Übertragungskapazität und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 4.)

Geplant ist die Errichtung einer Funkanlage in Kanal 21 (Mittelfrequenz 474 MHz). Es war daher die Übertragungskapazität zuzuordnen, die durch das Anlageblatt beschrieben ist.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 4. genannten Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen wäre. Es kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden (vgl. 4.6.).

4.6. Technische Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 5.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 5.b. erteilt.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 4. genannte Funkanlage um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Bewilligungsinhaberin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

4.7. Bewilligung nach § 22 Abs. 2 AMD-G (Spruchpunkt 6.)

Zugleich wird eine Verlängerung der Programmzulassung für das Programm „ATV – Magazin Murtal“ beantragt, welches um Wettereinblendungen und um Standbilder der Turracher Höhe ergänzt werden soll. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales Rotationsprogramm. Das Programm besteht aus folgenden drei Blöcken: einem regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen im Ausmaß von rund 60 Minuten, Standbild-Einschaltungen im Ausmaß von rund 30 Minuten sowie Wetterpanorama-Bildern im Ausmaß von rund 30 Minuten. Das Magazin wird ein Mal pro Woche produziert und 8 bis 12 Mal täglich ausgestrahlt. Die Wetterpanorama-Bilder und die Standbild-Einschaltungen werden akustisch wechselweise mit verschiedenen Radioprogrammen unterlegt.

4.8. Inhaltliche Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 7.)

4.8.1. Programmbouquet (Spruchpunkt 7.a.)

Auch im Rahmen eines Pilotversuchs ist die beantragte Programmbelegung festzuschreiben, und es hat die Antragstellerin einen entsprechenden Antrag auf Programmzulassung gestellt. Seitens der Regulierungsbehörde sprachen keine Gründe gegen eine antragsgemäße Bewilligung des beantragten Programmbouquets. Einer Verbreitungsvereinbarung bedurfte es im konkreten Fall nicht, da es sich bei Multiplex-Betreiber und Fernsehveranstalter um dieselbe juristische Person handelt.

4.8.2. Änderungen des Programmbouquets (Spruchpunkt 7.b.)

Änderungen der Programmbelegung bedürfen einer Anzeige bei der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 7.b.). Eine Genehmigung oder Änderung des Zulassungsbescheides ist im Fall eines Probebetriebes nicht erforderlich, weil es seitens der Regulierungsbehörde keinen Überprüfungsbedarf einer Programmauswahl gibt. Damit reicht die Kenntnis des aktuell verfügbaren Programmbouquets. Es kann daher mit der Anzeige des Multiplex-Betreibers unmittelbar vor der Aufnahme eines Programms in das Programmbouquet das Auslangen gefunden werden, soweit der Rundfunkveranstalter dem Multiplex-Betreiber die rundfunkrechtliche Bewilligung (entweder auf Basis einer eigenen Pilotzulassung für ein neues Programm oder einer genehmigten Weiterverbreitung für ein bereits zugelassenes digitales Rundfunkprogramm) vorlegen konnte.

Mit Spruchpunkt 7.b. kann die inhaltliche Rechtsaufsicht der KommAustria über die Programmveranstalter ausreichend sichergestellt werden.

4.9. Gebühren (Spruchpunkt 8.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

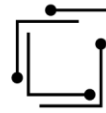
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/20-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Oktober 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage/-n:



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.310/20-014

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Kabel-TV Aichfeld GmbH					
2	Senderbetreiber	Kabel-TV Aichfeld GmbH					
3	Transportstromkenner	Test					
4	Name der Funkstelle	TURRECH 2					
5	Standortbezeichnung	Hirschenkogel					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E52 09	46N55 13	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1845					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	21					
10	Mittenfrequenz in MHz	474.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	52ST100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	tbd.					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	tbd.					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	18.8					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S/unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	25.5					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	22.2	21.7	24.9	24.9	21.7	22.2
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	24.7	25.5	24.7	22.2	21.7	24.9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	24.9	21.7	22.2	24.7	25.5	24.7
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	22.2	21.7	24.9	24.9	21.7	22.2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	24.7	25.5	24.7	22.2	21.7	24.9
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	24.9	21.7	22.2	24.7	25.5	24.7	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	tbd.					